



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Präsident

Rechnungshof Rheinland-Pfalz | Postfach 17 69 | 67327 Speyer

Frau
Ellen Demuth, MdL
Kaiser-Friedrich-Straße 3
55116 Mainz

Postadresse
Postfach 17 69
67327 Speyer

Hausadresse
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer
Tel. 06232 617-129
Fax 06232 617-430

Praesident@rechnungshof.rlp.de
<https://rechnungshof.rlp.de>

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

Datum:

3-321-0003-0001

16. Februar 2023

**Antwort des Ministeriums auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Ellen Demuth (CDU) –
Drucksache 18/5240 – Finanzierung von Reinigungsleistungen in Kindertagesstätten**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

anbei übermitteln wir Ihnen unser Schreiben an das Ministerium für Bildung in o. a. Angelegenheit zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Berres

Anlage



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Präsident

Rechnungshof Rheinland-Pfalz | Postfach 17 69 | 67327 Speyer

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Postadresse
Postfach 17 69
67327 Speyer

Hausadresse
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer
Tel. 06232 617-129
Fax 06232 617-430

Praesident@rechnungshof.rlp.de
<https://rechnungshof.rlp.de>

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

Datum:

3-321-0003-0001

16. Februar 2023

**Antwort des Ministeriums auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Ellen Demuth (CDU)
– Drucksache 18/5240 – Finanzierung von Reinigungsleistungen in Kindertagesstätten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse, aber auch Erstaunen, haben wir Ihre in OPAL unter dem 7. Februar 2023 veröffentlichte o. a. Antwort zur Kenntnis genommen.

Ihre Auffassung, dass ab dem 1. Januar 2024 nur noch eine Förderung trügereigener Wirtschaftskräfte in Kindertagesstätten in Betracht kommt, begründen Sie u. a. mit einer Äußerung des Rechnungshofs im Gesetzgebungsverfahren zum KiTaG. Dieser habe auf eine entsprechende Vorgabe, die sich aus dem Haushaltsrecht ergebe, hingewiesen.

Wir erlauben uns, vor diesem Hintergrund noch einmal den Wortlaut unserer Stellungnahme vom 21. Mai 2019 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung (Vorlage 17/4845) zum fraglichen Thema in Erinnerung zu rufen. Dort ist auf Seite 6 im 2. Absatz betreffend § 25 Abs. 2 Satz 1 KiTaG-E zu lesen:

„Nach wie vor wird nur eine Förderung von Personalkosten vorgesehen. Setzen Träger, z. B. aus wirtschaftlichen Gründen, Caterer oder Fremdreinigungsfirmen ein, sind deren Kosten keine Personalkosten und daher grundsätzlich nicht förderfähig. Die von ihnen in Rechnung gestellten Personalkostenanteile wurden aber bisher außerhalb rechtlicher Regelungen pauschal oder im nachgewiesenen Umfang gleichwohl gefördert. Dies war im Hinblick auf die gebotene Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Kindertagesstätten sachgerecht, um Fehlanreize zu einer allein förderrechtlich motivierten, aber insgesamt aufwändigeren Aufgabenwahrnehmung mit eigenem Personal auszuschließen. Es wird daher angeregt, diese sachgerechte Praxis ausdrücklich zu legalisieren.“

Dieser Text verdeutlicht bei Zugrundelegung eines objektiven Empfängerhorizonts, dass aus Sicht des Rechnungshofs die Förderung des Einsatzes von Fremdpersonal in Kindertagesstätten (als Sachkosten) im Hinblick auf das haushaltsrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot geradezu geboten erscheint.

Dass das Ministerium der seinerzeitigen Anregung zu einer entsprechenden Ergänzung des KiTaG nicht nähergetreten ist und ausweislich seiner o. a. Antwort auch nicht näherzutreten will, haben wir nicht zu bewerten. Wir wären jedoch dankbar, wenn die Stellungnahme des Rechnungshofs künftig nicht mehr entgegen ihrem Wortlaut zum Beleg dafür angeführt würde, dass eine Förderung des Einsatzes von nicht beim Träger angestelltem Wirtschaftspersonal in Kindertagesstätten haushaltsrechtlich unzulässig sei.

Die Abgeordnete Ellen Demuth hat einen Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Berres